

Datenerfassungsbogen

zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

EURAWASSER Nord GmbH
Am Augraben 2
18273 Güstrow

Bitte schicken Sie das ausgefüllte Formular
unterschrieben an die Verwaltungshelferin des
WAZ mit nebenstehender Adresse.

Herstellung Grundstücks-
anschluss

Änderung/Erneuerung
Grundstücksentwässerungs-
anlage

Trennung Grundstücks-
anschluss

Herstellung eines zusätzlichen
Grundstücksanschlusses

Antragsteller:

Name, Vorname (bei juristischen Personen unter Angabe des gesetzli-
chen Vertreters)

Telefon

als Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter
(Grundbuchauszug)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Grundstückserwerber (Grundstückskaufvertrag)

Grundstücksdaten:

Straße, Hausnummer

Gemarkung, Flur, Flurstück

Postleitzahl

Ort

Angaben zur gewünschten Entsorgung:

Schmutzwasser

Niederschlagswasser

Sonstiges:

Gewünschter Realisierungszeitraum:

Nutzungsart: (bei Trennung nicht erforderlich)

Anzahl der Wohnungen:

Gewerbe, Branche:

Art des Gewerbes (s. Erläuterungen umseitig)

Schmutzwasseranfall: l/s

Verwaltungseinrichtung, Schule usw.

Sonstiges:

Niederschlagswassermenge: (gilt nur für die Dimensionierung des Grundstücksanschlusses)

zu entwässernde befestigte Oberfläche m² zu entwässernde Dachfläche m²

Zur Berechnung der Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagsentwässerung ist ein gesonderter Anhörungsbogen auszufüllen.

Wasserversorgung durch:

Eigengewinnungsanlage Wasserzähler vorhanden: ja Wasserzähler-Nr:
 öffentliche Wasserversorgung nein

Erforderliche Unterlagen des Antragstellers:

- 1 Katasterplan (Maßstab 1:1000)
- 1 Lageplan (Maßstab 1:500 oder kleiner) mit folgenden Angaben: Ortsbezeichnung, Straße, Hausnummer, Lage des Grundstücks
- Grundleitungsplan

Bitte beachten Sie die Erläuterungen umseitig!

Ort, Datum

Unterschrift

1. Erläuterungen zum Datenerfassungsbogen

- Die geforderten Angaben und Unterlagen sind Mindestangaben. Das beauftragte Entsorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere Unterlagen zu verlangen, wenn diese zur Bearbeitung und Entscheidungsfindung notwendig sind.
- Ist kein Grundstücksanschluss (vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze) vorhanden, wird die Herstellung durch das Entsorgungsunternehmen beauftragt bzw. ausgeführt.
- Es ist die Nutzungsart anzugeben. Bei gewerblicher Nutzung und Anfall nicht häuslichen Schmutzwassers ist eine gesonderte Einleitgenehmigung erforderlich.
- Angaben zur zu entwässernden Fläche bedarf es nur bei vorhandener öffentlicher Niederschlagswasserentsorgung. Andernfalls muss das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert oder verwertet werden.
- Bei ausschließlicher Nutzung des Grundstückes zu Wohnzwecken entspricht die dem Grundstück zugeführte Trinkwassermenge der anfallenden Schmutzwassermenge. Die Betreibung von Eigengewinnungsanlagen (Brunnenwasser- und Regenwassernutzung) bedarf der Zustimmung des Verbandes. Die aus diesen Anlagen nach Gebrauch in die Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen sind gesondert zu messen.

Die Bedingungen zum Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage und zur Übernahme der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer ergeben sich aus der Abwasserentsorgungssatzung und Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg in der jeweils gültigen Fassung.

2. Technische Informationen zur Entwässerung Ihres Grundstückes

- Den **Anschluss** des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage, jede Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage oder die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigte beim Verband bzw. dessen Beauftragten zu beantragen. Der jeweilige Anschluss von Gebäuden bzw. die Änderung angeschlossener Flächen auf dem Grundstück ist dem Verband bzw. dessen Beauftragten mitzuteilen.
- **Grundstücksanschluss:** Grundstücksanschluss ist der Kanal, der erforderlich ist, das Grundstück an das öffentliche Entwässerungsnetz anzuschließen. Der Grundstücksanschluss beginnt an der Grundstücksgrenze und verbindet die Grundstücksentwässerungsanlage mit dem öffentlichen Entwässerungsnetz.
- Die Lage des **vorverlegten Grundstücksanschlusses** ist aus dem nach der Antragsbearbeitung übergebenen Bestandsplan ersichtlich.
- Die **Grundstücksentwässerungsanlage**, einschließlich Revisionsschacht, ist durch den Grundstückseigentümer zu betreiben und zu erneuern.
- Der **Revisionsschacht** ist auf dem im Datenerfassungsbogen benannten Grundstück an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Bereich bzw. zu zwischenliegenden Grundstücken (1. Grundstücksgrenze) einzubauen.
- Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage hat nach **DIN 1986** zu erfolgen.
- **Sanitärinstallation:** Grundsätzlich muss jede Fallleitung als **Lüftungsleitung** bis über das Dach geführt werden. Grund- und Sammelleitungen in Anlagen ohne Fallleitung sind mit mindestens einer Lüftungsleitung über das Dach zu versehen.
- **Das Grundstück ist gegen Rückstau zu sichern.** Rückstaugefährdet sind die Bereiche eines Gebäudes, die unter der Geländeoberkante liegen. Als technische Möglichkeit bieten sich Rückstausicherungen bzw. der Einbau einer Hebeanlage an.
- Als maßgebende **Rückstauenebene** gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss, sofern keine andere Festlegung getroffen wird.